Schulordnung Wirtschaftsfachoberschule Auer



Beschluss des Schulrates vom 6. November 2025

Die Schulordnung trägt zu einem guten gemeinsamen Lernen und Arbeiten bei und legt den Rahmen für ein respektvolles Miteinander im Schulalltag fest.

Alle Angehörigen der Schulgemeinschaft respektieren einander, ihre Persönlichkeit, ihre Privatsphäre, ihre kulturelle und religiöse Identität, ihre allgemeinen Menschen- und Bürgerrechte. In all diesen Bereichen tragen auch Schüler*innen eine mit ihrem Alter zunehmende Verantwortung.

Rechte und Pflichten der Schülerinnen und Schüler

Rechte

Schüler*innen haben ein Recht auf einen qualifizierten Unterricht, der die Persönlichkeit jedes einzelnen respektiert und fördert. Ein qualifizierter Unterricht zeichnet sich u.a. durch didaktisch-methodische Vielfalt, Berücksichtigung der Schüleraktivität und Anwendung verschiedener Sozialformen aus. Schüler*innen und deren Eltern haben ein Recht auf Information über das Bildungsangebot.

Daten und Informationen, die einzelne Schüler*innen betreffen, werden vertraulich behandelt. Dies gilt auch für Bewertungsergebnisse, wenn Schüler*innen dies wünschen.

Die Schule fördert die Gemeinschaft unter ihren Mitgliedern. Entsprechende Projekte und Initiativen werden unterstützt und sind regelmäßiger Bestandteil des Schullebens.

Schüler*innen haben ein Recht darauf, über anstehende Entscheidungen, die das Schulleben regeln, informiert und mittels der an der Schule bestehenden Gremien angehört zu werden.

Schüler*innen haben ein Recht auf aktive und verantwortungsvolle Mitwirkung am Schulleben. Die Schulleitung und die Lehrpersonen suchen die Mitsprache der Schüler*innen in Hinblick auf die Lernziele und die Unterrichtsplanung, die Schulorganisation, die Bewertungskriterien, die Auswahl der Schulbücher und Lehrmittel.

Schüler*innen haben ein Recht auf eine nach offenen Kriterien erfolgende Bewertung: was und wie bewertet wird sowie der Ablauf der Prüfungen ist mit den Schülern und Schülerinnen zu Beginn des Unterrichtsjahres zu besprechen. Die Bewertung ist ein Teil des Lernens und baut auf zahlreichen Beobachtungselementen auf. Ziel jeder Bewertung ist es, die Schüler*innen zur Reflexion und verbesserten Selbsteinschätzung hinsichtlich ihres Wissens, ihrer Fähigkeiten und Fertigkeiten, ihrer Stärken und Schwächen anzuregen. Bewertet werden dürfen ausschließlich Inhalte, die vorher erarbeitet und geübt worden sind. Auf Art und Form der Prüfung müssen die Schüler*innen ebenfalls vorher vorbereitet werden. Die Lehrpersonen bestimmen den Zeitpunkt der Bewertung und teilen ihn mit. Die Ankündigungsfrist muss der Stofffülle angepasst sein. Durch Absprache zwischen den Lehrpersonen sollen

Terminhäufungen von Prüfungen vermieden werden. An Montagen oder unmittelbar nach Feiertagen wird nicht geprüft, außer nach Vereinbarung zwischen Schülerinnen und Schülern und Lehrperson bzw. wenn es vom Stundenplan her nicht anders möglich ist.

Eine Prüfung darf niemals Strafcharakter haben.

Schularbeiten müssen so bald wie möglich und spätestens innerhalb zweier Wochen bewertet und zurückgegeben werden (gilt als Richtzeit).

Hausübungen müssen in Umfang und Aufwand angemessen sein. Sie unterliegen dem Prinzip der Sinnhaftigkeit und müssen gleichmäßig über die Woche verteilt sein. Zudem dürfen Hausaufgaben über Feiertage, Wochenenden und Ferientage nur aufgrund von Vereinbarungen zwischen Schülern und Schülerinnen und Lehrpersonen gegeben werden.

Schüler*innen und Erziehungsberechtigte haben Einsicht in den sie betreffenden Teil des digitalen Registers und in die eigenen Prüfungsarbeiten. Auf diese Weise haben Schüler*innen und Eltern jederzeit Einblick in den momentanen Leistungsstand.

Schüler*innen haben das Recht, in einer Klasse oder, nach Rücksprache mit dem Direktor, auf Schulebene, die Schüler*innenmeinung zu schulinternen Angelegenheiten zu erheben.

Die Schule bemüht sich um eine angemessene technische Ausstattung und um ein förderliches, einladendes Lernumfeld, bei dessen Gestaltung die Sicherheit und Gesundheit aller berücksichtigt wird.

Die Schule sorgt für zusätzliche Bildungsangebote und Stützmaßnahmen und informiert darüber.

Schüler*innen können sich auch außerhalb des Unterrichts in der Schule versammeln, um Fragen zu Schule und Unterricht zu besprechen. Zeitpunkt, Raum und Tagesordnung sind mit dem Direktor zu vereinbaren.

Pflichten

Die Schüler*innen verpflichten sich zu einem regelmäßigen Schulbesuch und zu Pünktlichkeit. Verspätungen und Abwesenheiten bedürfen einer Begründung. Sie bringen die Bereitschaft mit, sich Bewertungen und Prüfungen zu stellen und Verantwortung für den eigenen Lernerfolg zu übernehmen.

Die Schüler*innen bringen der Schulleitung, den Lehrpersonen, den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern der Schule und ihren Mitschülerinnen und Mitschülern denselben Respekt entgegen, den sie für sich selbst fordern.

Erfolgreiches Lernen setzt Mitarbeit, Konzentration und in bestimmten Unterrichtsphasen Ruhe voraus. Jeder Schüler, jede Schülerin trägt durch rücksichtsvolles Verhalten dazu bei, dass ihre Mitschüler*innen erfolgreich lernen können.

Die Schüler*innen beteiligen sich aktiv an unterrichtsbegleitenden Tätigkeiten und ganz allgemein am Schulleben.

Die Schüler*innen verpflichten sich zur Beachtung der Schulordnung, der organisatorischen Hinweise und der Sicherheitsmaßnahmen sowie aller Hygiene- und Sicherheitsbestimmungen COVID-19 betreffend.

Die Schüler*innen verpflichten sich dazu, die Gebäude, Einrichtungen und Lehrmittel der Schule mit Sorgfalt zu benützen und Schäden zu vermeiden.

Die Schüler*innen teilen die Verantwortlichkeit für eine einladende Lernumgebung und verhalten sich dementsprechend.

Organisatorische Regelungen

Öffnungszeiten des Schulgebäudes

Die Schulgebäude werden in der Regel um 7.30 Uhr geöffnet.

Die Spezialräume wie EDV-Saal, Medienraum usw. werden von der jeweiligen Lehrperson bei Unterrichtsbeginn geöffnet und nach Abschluss der Unterrichtsstunde wieder geschlossen.

Während der Mittagspause bleiben die Klassenräume geschlossen. Die Schüler*innen können sich in dieser Zeit in der Mensa, in der Bibliothek, in der Eingangshalle und im Schulhof aufhalten.

Unterrichtsbeginn, Pause, Stundenwechsel

Bei Stundenbeginn halten sich die Schüler*innen im Klassenraum auf. Bleibt eine Klasse länger als 10 Minuten ohne Lehrperson, so meldet dies der*die Klassensprecher*in im Sekretariat.

In der Pause halten sich die Schüler*innen nach Möglichkeit nicht in den Klassenräumen auf, sondern im Schulhof, in der Eingangshalle, in den Gängen oder in der Mensa (sofern geöffnet). Dies bedeutet, dass Schüler*innen während der Pause grundsätzlich in der Klasse verweilen können. Was nicht gestattet ist, ist dass sich Schüler*innen in andere Klassen begeben.

Der Kaffeeautomat und der Wasserspender im Foyer der Schule dürfen von den Schülerinnen und Schülern ausschließlich vor Unterrichtsbeginn, während der Pause und in der Mittagspause benutzt werden. Eine Benutzung zu anderen Zeiten ist untersagt.

Die Schüleraufsicht führen die Lehrpersonen und die Schulwarte.

Allgemeines Verhalten während der Unterrichtszeit

Im gesamten Schulbereich sind das Rauchen sowie der Konsum von Alkohol und Snus verboten. Bezüglich des Rauchverbots wird auf das Landesgesetz Nr. 6 vom 3. Juli 2006 und das Dekret des Landeshauptmanns Nr. 33 vom 15. Mai 2007 verwiesen. Bei Übertretung des Verbots finden die Bestimmungen des Landesgesetzes Nr. 9 vom 7.1.1977 Anwendung. Eine Übersicht über das Ausmaß der Verwaltungsstrafen ist als Anhang dieser Schulordnung beigefügt.

Die Sauberkeit in der Klasse und im gesamten Schulbereich ist Angelegenheit aller Schüler*innen. In der letzten Unterrichtsstunde am Vormittag und am Nachmittag sorgen die Schüler*innen dafür, dass der jeweilige Unterrichtsraum sauber hinterlassen wird.

Die Mitnahme von offenen Getränken aus dem Getränkeautomaten in die Klassenräume ist nicht erlaubt.

Im Unterricht, bei unterrichtsbegleitenden Tätigkeiten (Lehrausgängen, Lehrfahrten, Sportveranstaltungen u.s.w.) sowie im dörflichen Umfeld sollte ein korrektes Verhalten selbstverständlich sein.

Während der Unterrichtszeit legen die Lehrpersonen fest, ob die Schüler/innen digitale Geräte zur Unterstützung des Lernens und Arbeitens verwenden dürfen. Bezüglich der Nutzung von Smartphones gilt folgende Regelung:

- dürfen nur mit ausdrücklicher Erlaubnis der Lehrperson für den Unterricht verwendet werden (ansonsten in der Schultasche oder gegebenenfalls Aufbewahrung in einer Handy-Aufbewahrungsbox)
- müssen ausgeschalten oder auf Flugmodus gestellt werden
- dürfen weder auf der Bank noch unter der Bank sein
- dürfen nur in der Pause und in der Mittagspause benutzt werden
- es dürfen keine unerlaubten Bild-, Video- und/oder Audioaufnahmen im Unterricht und von Mitgliedern der Schulgemeinschaft gemacht werden
- kein Aufladen der Geräte in der Klasse
- bei Verstößen: Eintragung und/oder andere Disziplinarmaßnahmen, Gespräch mit der Schulleitung und den Eltern, im schlimmsten Fall Einschalten der Polizei (z.B. wenn unerlaubte Aufnahmen von Schülern oder Lehrpersonen im Unterricht gemacht werden und im Internet verbreitet werden).

Festgelegte Termine (Abgabe von Dokumenten, Gesuchen, Einzahlungen etc.) müssen eingehalten werden.

Allgemeines Verhalten bei unterrichtsbegleitenden Veranstaltungen

Auch bei unterrichtsbegleitenden Veranstaltungen gelten die allgemeinen schulischen Verhaltensregeln.

Alle Schüler*innen nehmen an den geplanten Aktivitäten tagsüber und bei mehrtägigen Veranstaltungen auch am Abend teil und achten darauf, den Anschluss an die Gruppe nicht zu verlieren.

Die Schüler*innen verhalten sich so, dass sie Mitreisende nicht beeinträchtigen. Diese Rücksichtnahme gilt sowohl in den Verkehrsmitteln als auch in den Unterkünften. Bei Unterkünften in Gastfamilien halten sich die Schüler*innen an die von der Gastfamilie festgelegten Regeln.

Über spezifische gesundheitliche Probleme müssen die Begleitpersonen in Kenntnis gesetzt werden, damit im Notfall effizient Hilfe geleistet werden kann.

Zurücklegen des Weges zwischen den Schulstellen

Während der Unterrichtszeit wird der Weg vom Schulgebäude zur Aula Magna oder Turnhalle und zurück von der Klasse gemeinsam und geschlossen zurückgelegt. Es dürfen dabei keine Fahrzeuge benützt werden.

Verspätungen, Fehlstunden, Verlassen des Schulgebäudes während der Unterrichtszeit

Verspätungen stören die Mitschüler*innen und die Lehrperson im Unterricht. Deshalb müssen die Schüler*innen bei Unterrichtsbeginn in der Klasse sein. Bei wiederholten Verspätungen werden die Eltern oder Erziehungsberechtigten davon in Kenntnis gesetzt. Es liegt außerdem im Ermessen der Lehrperson, ob der*die verspätet eintreffende Schüler*in zur betreffenden Unterrichtsstunde zugelassen wird. Sollte er*sie nicht mehr zugelassen werden, hält sich der Schüler*die Schülerin bis zum Beginn der nächsten Unterrichtsstunde im Eingangsbereich der Schule unter der Aufsicht des diensthabenden Schulwarts oder in der Bibliothek auf.

Fehlstunden und Abwesenheiten müssen durch die Eltern oder den Erziehungsberechtigten begründet werden. Dies erfolgt innerhalb einer Woche über das digitale Register. Volljährige Schüler*innen rechtfertigen ihre Abwesenheiten selbst. Die Abwesenheit des Schülers oder der Schülerin kann als nicht gerechtfertigt erachtet werden, wenn die angeführten Begründungen zweifelhaft oder nicht relevant erscheinen und wenn sie nicht termingerecht vorgelegt werden. In diesem Fall haben die Eltern das Recht gehört zu werden, um nähere Gründe zu erfahren.

Unentschuldigte Abwesenheiten wirken sich auf die Betragensnote aus und können Disziplinarmaßnahmen zur Folge haben.

Schüler*innen, die im schulischen Auftrag oder im Rahmen von schulischen Tätigkeiten abwesend sind (z.B. Z.I.B, Projekte, Sportveranstaltungen, Schüler*innenvertretung) werden im digitalen Register gesondert vermerkt. Ihr Fernbleiben vom Unterricht wird als Abwesenheit im schulischen Auftrag gewertet.

Während der Unterrichtszeit dürfen die Schüler*innen das Schulgelände nicht ohne Erlaubnis verlassen, da in dieser Zeit die Lehrpersonen und der Direktor die Verantwortung für sie tragen. Dies gilt auch bei Stundenausfall, wenn die Klasse ohne Lehrperson ist. Sollte ein Schüler*eine Schülerin einen wichtigen Grund haben, die Schule während der Unterrichtszeit zu verlassen (z.B. Arztvisite), teilen die Eltern bzw. Erziehungsberechtigten oder die volljährigen Schüler*innen dies i.d.R. einen Tag vorher dem Klassenvorstand mit. In Situationen, in denen das vorzeitige Verlassen des Unterrichts nicht Terminverschiebungen vorhersehbar ist (Übelkeit, u.ä.) holen Schüler*innen die Erlaubnis bei der Schulleitung oder Verhinderung bei der diensttuenden Lehrperson ein. Das vorzeitige Verlassen des Unterrichts wird im digitalen Register vermerkt. Bei minderjährigen Schülerinnen und Schülern werden in solchen Fällen die Eltern oder Erziehungsberechtigten über das Sekretariat verständigt.

Unfälle von Schüler*innen müssen sofort im Sekretariat gemeldet werden.

Teilnahme an öffentlichen Kundgebungen während der Unterrichtszeit

Der Schuldirektor kann eine Teilnahme von Schülerinnen und Schülern an einer öffentlichen Kundgebung während der Unterrichtszeit genehmigen, wenn folgende Kriterien erfüllt sind:

- Die Kundgebung muss ordnungsgemäß angemeldet worden sein;
- Die Ankündigung der Kundgebung muss mindestens eine Woche im Voraus erfolgen;
- Die Schüler*innen informieren sich über das Anliegen der Kundgebung und suchen nach geeigneten Formen schulinterner Diskussion;
- Der Schüler*innenrat muss angehört werden.

Wenn die Teilnahme genehmigt wird, werden die Abwesenheiten der teilnehmenden Schüler*innen entschuldigt. Die genehmigte Teilnahmezeit beschränkt sich auf die Dauer der Kundgebung.

Klassenordnung

Die Sitzordnung wird vom Klassenvorstand gemeinsam mit den Lehrpersonen und den Schülern und Schülerinnen der Klasse festgelegt. Versetzungen

können auch auf Wunsch der Schüler*innen vorgenommen werden. Darüber entscheidet der Klassenvorstand nach Rücksprache mit den Klassenlehrern. Die Klassensprecher*innen und ihre Stellvertreter*innen werden von den Schülern zu Beginn des Schuljahres gewählt. Sie bringen die Anliegen der Schüler*innen in der Klasse, im Sekretariat und in der Direktion vor. Sie melden auch allfällige Schäden im Klassenraum unverzüglich im Sekretariat.

In allen Klassen und im gesamten Schulbereich wird der anfallende Abfall getrennt gesammelt.

Mitteilungen

Wichtige Mitteilungen an die Schüler*innen erfolgen über das digitale Register oder werden als Rundschreiben in den Klassen verlesen und an der Anschlagetafel ausgehängt. Den Schülerinnen und Schülern steht eine eigene Anschlagetafel in der Eingangshalle für kulturelle und sonstige Informationen zur Verfügung.

Mitteilungen an die Eltern erfolgen ebenfalls über das digitale Register oder werden über E-Mail weitergeleitet. Auch Eltern volljähriger Schüler*innen erhalten weiterhin die Mitteilungen der Schule, sofern sie nicht ausdrücklich darauf verzichten oder sofern der Schüler bzw. die Schülerin dies nicht schriftlich untersagt.

Besuch von Außenstehenden

Außenstehende Personen (Verwandte, Freunde etc.) haben nur zur Direktion und zum Sekretariat Zutritt. Eventuelle dringende Mitteilungen an die Schüler*innen werden von dort weitergeleitet.

Bibliothek

Die Bibliothek der Wirtschaftsfachoberschule Auer ist für alle Schüler*innen, Lehrpersonen und Mitarbeiter*innen zugänglich. Für die Benützung gilt die Bibliotheksordnung.

Zentrum für Information und Beratung (ZIB)

An der Wirtschaftsfachoberschule Auer ist ein Zentrum für Information und Beratung (Z.I.B.) eingerichtet. Zu Beginn eines jeden Schuljahres werden dessen Öffnungszeiten, die zuständigen Lehrpersonen und die angebotenen Dienste allen Schülerinnen und Schülern sowie ihren Eltern mitgeteilt.

Computerraum

Einer der beiden Computerräume der Wirtschaftsfachoberschule Auer ist während der Mittagspause für Schüler*innen frei zugänglich, sofern eine Aufsicht gewährleistet ist. Die Öffnungszeiten werden zu Beginn des jeweiligen Schuljahres mitgeteilt. Kurzfristige Änderungen der Öffnungszeiten werden rechtzeitig mitgeteilt.

Parken

Generell kommen die Schüler*innen mit den öffentlichen Verkehrsmitteln in die Schule. Für das Abstellen von Fahrrädern und Motorrädern sind die vorgesehenen Stellplätze zu benutzen und die Anweisungen des Hausmeisters zu beachten.

Haftung der Schule

Die Schule übernimmt für das Abhandenkommen oder die Beschädigung persönlicher Gegenstände keine Haftung.

Disziplinarmaßnahmen

Verstöße gegen die in der Schulordnung angeführten Pflichten der Schüler*innen sowie gegen die angeführten Schulregeln ziehen Disziplinarmaßnahmen nach sich. Diese dürfen die Persönlichkeit des Schülers oder der Schülerin nicht verletzen. Sie müssen angemessen sowie zeitlich begrenzt sein und dürfen die Leistungsbewertung in keiner Weise beeinflussen. Disziplinarmaßnahmen betreffen immer nur Einzelpersonen, müssen sinnvoll und soweit möglich dem Prinzip der Wiedergutmachung verpflichtet sein.

Sanktionen

Bei Vernachlässigung der schulischen Pflichten, ungebührlichem Benehmen und unbegründeten Abwesenheiten werden die Schüler*innen von der Lehrperson, dem Klassenvorstand oder vom Direktor ermahnt, im Wiederholungsfall ergeht eine schriftliche Mitteilung an die Eltern oder Erziehungsberechtigten. In besonderen Fällen kann ein Schüler*eine Schülerin auch kurzfristig von der betreffenden Lehrperson aus der ausgeschlossen Klassengemeinschaft werden, sofern die Aufsicht gewährleistet bleibt. Der/Die Schüler*in darf dabei auf keinen Fall das Schulgebäude verlassen. Dieser Ausschluss beschränkt sich auf die betreffende Unterrichtsstunde oder einen Teil davon und ist immer verbunden mit einem fachbezogenen Arbeitsauftrag außerhalb der Klasse (in der Bibliothek, im EDV-Raum oder in einem anderen schulischen Raum). Ein entsprechender Vermerk im digitalen Register dokumentiert die Maßnahme. Falls ein Schüler oder eine Schülerin Gebäude oder Einrichtungen der Schule beschädigt bzw. Schulmaterial verliert, können sie zu Schadenersatz verpflichtet werden.

Der*die Betroffene muss in all diesen Fällen Gelegenheit erhalten, seine Sicht der Dinge darzulegen. Die betroffenen Schüler*innen bzw. deren Erziehungsberechtigte können sich auch an die schulinterne Schlichtungskommission wenden, um die Angelegenheit zu klären.

Für gravierende oder fortgesetzte Verstöße gegen die in der Schulordnung angeführten Pflichten der Schüler*innen und/oder gegen die angeführten Schulregeln sind folgende Sanktionen vorgesehen:

- Ausschluss aus der Klassengemeinschaft, verbunden mit einem Arbeitsauftrag zugunsten der Schulgemeinschaft oder einem Lernauftrag.
- Ausschluss aus der Schulgemeinschaft.
- Im Falle von ungebührlichem Verhalten eines Schülers*einer Schülerin bei schulbegleitenden Veranstaltungen kann der*die Betreffende von weiteren schulbegleitenden Veranstaltungen ausgeschlossen werden.

Die Disziplinarverstöße werden im digitalen Register vermerkt. Damit verbunden ist eine Vorsprache beim Direktor. Disziplinarverstöße finden Berücksichtigung in der Betragensnote.

Zuständigkeiten

Ein Ausschluss aus der Klassengemeinschaft wird vom Klassenvorstand und dem Direktor verfügt.

Ein Ausschluss aus der Schulgemeinschaft oder der Ausschluss von schulbegleitenden Veranstaltungen wird vom Klassenrat verfügt. Über die Einberufung des Klassenrates entscheiden der Direktor und der Klassenvorstand, in Ausnahmefällen kann die Einberufung auch von einer einzelnen Lehrperson beantragt werden.

Gegen diese Disziplinarmaßnahme kann der Schüler*die Schülerin oder deren Erziehungsberechtigte innerhalb einer Woche ab Erhalt der Verfügung Rekurs bei der schulinternen Schlichtungskommission einreichen. Der Vollzug dieser Disziplinarmaßnahmen bleibt bis zum Ablauf der Rekursfrist bzw. im Falle einer Rekurseinbringung bis zur Entscheidung der Schlichtungskommission ausgesetzt.

Um die Gesundheit aller Mitglieder der Schulgemeinschaft zu schützen, kann die Schulführungskraft in jenen Fällen, in denen eine Verletzung der Sicherheitsmaßnahmen laut Abschnitt I der Anlage A zum Landesgesetz Nr. 4/2020 vorliegt, mit sofortiger Wirkung den Zutritt zum Schulgebäude verwehren bzw. die Schülerinnen und Schüler aus dem Schulgebäude verweisen (vgl. hierzu den Abschnitt II Punkt 6 der Anlage A zum genannten Landesgesetz Nr. 4/2020). Falls minderjährige Schülerinnen und Schüler aus der Schule verwiesen werden, hat die Schule sicherzustellen, dass diese den Erziehungsverantwortlichen (oder an eine von diesen beauftragte volljährige Person) übergeben werden.

Schulinterne Schlichtungskommission

Der schulinternen Schlichtungskommission gehören neben dem Schuldirektor ein Vertreter der Schüler*innen, ein*e Elternvertreter*in und zwei Lehrpersonen an. Die Vertreter*innen der Schüler, Eltern und Lehrpersonen werden vom Schülerrat, Elternrat bzw. Lehrerkollegium namhaft gemacht. Die Amtsdauer der Schlichtungskommission beträgt drei Jahre.

Die erste Einberufung der Schlichtungskommission erfolgt durch den Schuldirektor. In dieser ersten Sitzung genehmigt die Schlichtungskommission die Geschäftsordnung.

Für alle hier nicht besonders angeführten Details gelten die Art. 5 und 6 der Schüler*innencharta.

Ausmaß der Verwaltungsstrafen bei Übertretungen des Rauchverbots

Übertretung des Rauchverbots durch Volljährige	keine Verwarnungen möglich	oder 110 Euro bei Übertretung in Anwesenheit einer augenscheinlich schwangeren Frau oder in Anwesenheit von Säuglingen oder Kindern bis zum zwölften Lebensjahr
Übertretung des Rauchverbots durch Minderjährige	einmalige Verwarnung möglich	bei der zweiten Übertretung des Rauchverbots innerhalb eines Fünfjahreszeitraums wird die Verwaltungsstrafe sowohl für die erste festgestellte Verletzung des Rauchverbots als auch für die zweite Verletzung des Rauchverbots verhängt und umfasst die Summe der Verwaltungsstrafen für beide Übertretungen: z.B. je 55 Euro (insgesamt 110 Euro)
		z.B. je 110 Euro (insgesamt 220 Euro) falls die Übertretung zweimal in Anwesenheit einer augenscheinlich schwangeren Frau oder in Anwesenheit von Säuglingen oder Kindern bis zum zwölften Lebensjahr erfolgt ist
		z.B. insgesamt 165 Euro, falls nur eine der beiden Übertretungen in Anwesenheit einer augenscheinlich schwangeren Frau oder in Anwesenheit von Säuglingen oder Kindern bis zum zwölften Lebensjahr erfolgt ist
Verantwortliche für die Einhaltung des Rauchverbots	einmalige Verwarnung beschränkt auf die Verletzung der Vorschriften zum Anbringen von Rauchverbotsschildern an sichtbarer Stelle möglich	440 Euro für alle Übertretungen außer jener betreffend die Vorschriften zum Anbringen von Rauchverbotsschildern an sichtbarer Stelle oder
		880 Euro im Falle einer Verwarnung innerhalb der vorhergehenden fünf Jahre; in diesem Fall wird die Verwaltungsstrafe sowohl für die erste festgestellte Verletzung der Vorschriften zum Anbringen von Rauchverbotsschildern an sichtbarer Stelle als auch für die zweite Verletzung der selben Art verhängt (=> Summe der Verwaltungsstrafen für beide Übertretungen)